

Weisung 201709013 vom 20.09.2017 - Herausgabe von BA-Kantinenrichtlinien

Laufende Nummer:	201709013
Geschäftszeichen:	ITP 5 1685 – 0070, 1680, 1703, 2063
Gültig ab:	20.09.2017
Gültig bis:	19.08.2022
SGB II:	nicht betroffen
SGB III:	Weisung
FamKa:	nicht betroffen

Aufhebung von Regelungen:

- Alle bisherigen BA-Regelungen zu Kantinen werden aufgehoben und durch die Kantinenrichtlinien der BA ersetzt.

Es wurden neue Kantinenrichtlinien für die BA erstellt. Diese bilden die Grundlage für eine moderne und gesunde Gemeinschaftsverpflegung. Weitgehende Übergangsregelungen für den Kantinenbestand ermöglichen eine sukzessive und wirtschaftliche Anpassung der bisherigen Kantinenkonzepte.

1. Ausgangssituation

Die bisherigen Regelungen zu Kantinen sind veraltet und entsprechen nicht mehr den Anforderungen an eine moderne Gemeinschaftsverpflegung. Die technischen Entwicklungen in den letzten Jahren auf dem Gebiet der Küchengeräte haben die Gemeinschaftsverpflegung maßgeblich verändert. Moderne Verfahren wie beispielsweise Cook & Chill und Cook & Freeze haben nicht nur zu grundlegend neuen Küchenkonzepten geführt, sondern auch die im Markt vorhandenen Betreibermodelle verändert. Zudem hat das Thema Gesundheit einen immer höheren Stellenwert in der Gesellschaft, was sich auch in der Gemeinschaftsverpflegung niederschlägt. Die neuen Kantinenrichtlinien der BA berücksichtigen die aufgezeigten Entwicklungen.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Grundsätzliches

Ziel ist es, auf der Grundlage der Kantinenrichtlinien in dezentraler Verantwortung moderne und tragfähige Kantinenkonzepte vor Ort bereitzustellen. Dezentrale Handlungsspielräume ermöglichen es, die jeweiligen standortspezifischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. In den Kantinen der BA soll gutes, ausreichendes und zugleich preiswertes Essen angeboten werden. Die optimierte Gemeinschaftsverpflegung soll die Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort erhöhen. Durch die Verankerung der Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. wird ein wichtiger Beitrag zu einer gesundheitsfördernden Ernährung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geleistet. Insofern sind die neuen Kantinenrichtlinien der BA auch eine gewichtige Maßnahme des Gesundheitsmanagements der BA.

Darüber hinaus soll die Unterstützung der Gemeinschaftsverpflegung konzeptionell weiterentwickelt werden.

2.2 Kantinenpersonal

Infolge der zum 01.04.2017 in Kraft getretenen Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) ist die Erlaubnispflicht der von der BA den Kantinen überlassenen Beschäftigten neu zu beurteilen. Unter Berücksichtigung der am 13.08.2015 getroffenen geschäftspolitischen Entscheidung, Kantinen in der BA grundsätzlich nicht im Eigenbetrieb zu führen, gilt daher Folgendes:

Erfolgte die Einstellung für den Kantinenbetrieb vor dem 13.08.2015, ist die Überlassung der jeweiligen Beschäftigten nach dem AÜG erlaubnisfrei. Für die ab dem 13.08.2015 eingestellten Kräfte besteht hingegen weiterhin Erlaubnispflicht.

Die diesbezüglich derzeit bestehende Erlaubnis der BA läuft vor Jahresende aus. Die BA hat letztmalig eine weitere Verleiherlaubnis beantragt. Damit wird es möglich, dass das am 1.4.2017 vorhandene erlaubnispflichtige Personal längstens bis zur Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten (vgl. § 1 Abs. 1b AÜG) in den Kantinen beschäftigt werden kann, d.h. längstens bis zum 30.9.2018 (Fristbeginn: Inkrafttreten der Änderung des AÜG).

Die neue Verleiherlaubnis der BA wird vor Jahresende 2018 enden. Anschließend erfolgt zentral keine neue Beantragung einer Verleiherlaubnis mehr. Dezentrale Anträge auf Erteilung einer Verleiherlaubnis sind nicht möglich.

Beschäftigten, die in der Vergangenheit zum Zwecke der Überlassung eingestellt wurden, ist mit der Einstellung bei der BA aus dem tarifierten Dienstpostenportfolio der Dienststelle ein

passender Dienstposten zu übertragen. Hierzu kommen die für Reinigungs-, Buffet- oder Küchenkräfte in der Tätigkeitsebene VIII tarifierten Tätigkeiten in Betracht (vgl. Anlagen 1.1 oder 1.8 zum TV-BA). Im Falle der Beendigung der Überlassung (z.B. wegen Erreichen der Höchstüberlassungsdauer) orientiert sich hieran im Bedarfsfall die weitere Verwendung der Beschäftigten im Geschäftsbereich der BA.

Die bereits vor dem 13.08.2015 für den Kantinenbetrieb eingestellten erlaubnisfreien Beschäftigten können bis zum Auslaufen ihrer Beschäftigungsverhältnisse weiterhin dem Kantinenbetreiber überlassen werden (vgl. Nr. 9 Abs. 3 der Kantinenrichtlinien der BA).

3. Einzelaufträge

Die Dienststellen

- beauftragen den Regionalen Infrastruktur Service
- legen Art und Umfang des Auftrages innerhalb des gesetzten Rahmens fest.

Die Regionalen Infrastruktur Services

- sind für die Umsetzung des Auftrages verantwortlich
- beraten und unterstützen die Dienststellen
- binden bei steuerlichen Fragen die SE 413 BA-SH (operative Steuerangelegenheiten) frühzeitig ein.

Die Internen Services Personal stellen sicher, dass

- ab dem 01.10.2018 den Kantinenbetreibern keine nach dem AÜG erlaubnispflichtigen Beschäftigten mehr überlassen sind
- allen Beschäftigten, die den Kantinenbetreibern überlassen sind, ein entsprechender tarifierter Dienstposten übertragen ist.

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift